Der Gemeinderat

Autor(en): J.B.L.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Band (Jahr): 3 (1896)

Heft 18

PDF erstellt am: 23.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-536979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der Gemeinderat.

(Von J. B. C., Cehrer in B., Kt. Luzern.)

Als Vater Jost mit seinen Anaben eines Abends plaubernd am Tische saß, sagte er: "Sehet Anaben! unsere Mutter, ich und ihr, Anechte und Mägde bilden eine Familie. Vater und Mutter sind das Haupt derselben. Sie sorgen für die ganze Familie so, daß es euch an nichts sehlt. In unserm Dorfe sind noch viele Familien, die gleich der unsern regiert werden. Diese Familien bilden eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft nennt man Gemein de. Diese hat auch ein Oberhaupt. Es heißt: Gemeinderat.

Ihr alle kennt den R. N. in N.; der ist Gemeindeammann. So kennt ihr auch den X. X. in Z.; der ist Waisenvogt. Unser Nachbar Anton ist Verwalter. Diese 3 Männer bilden nun den Gemeinderat. Er wird von den stimmfähigen Bürgern alle 4 Jahre neugewählt. Im namen dieser Bürger haben

fie für bas Wohl ber gangen Gemeinde zu forgen.

"Aber wosür muß dann jedes einzelne Mitglied sorgen?" fragten die Knaben einstimmig. Auf euere Frage hört: "Der Gemeindeammann sorgt für die Schulen, die Straßen, das Feuerwesen zc. Diese Verwaltung nennt man das Polize iwesen. Dasselbe kostet viel Geld. Darum bezieht der Gemeindeammann von den Einwohnern, welche Land, Vermögen oder einen Erwerd haben, eine Abgabe-Steuer. Diese Steuer nennt man Polizeisteuer. (Wer 100 Fr. erwirdt, bezahlt von 600 Fr. die Erwerdssteuer. Wie viel beträgt also das Erwerdskapital, wenn einer 1250 Fr. erwirdt? Wie groß ist dann die Erwerdssteuer zu 10/00?)

Der Waisenvogt ist der Bater der Waisen und der Armen. Für diese sorgt er gerade so, wie ein Vater für seine Familienglieder. Die Besorgung der Waisen und Armen verursacht dem Waisenvogt viele Auslagen. Er muß deshalb auch eine Steuer beziehen — die Waisensteuer. Jeder, der Vermögen, Erwerb oder eine Liegenschaft besitzt, muß hievon dem Waisenvogt eine Steuer entrichten,

die Liegenschaftssteuer beißt — Radastersteuer.

Der Verwalter verwaltet ober besorgt das Vermögen der Gemeinde und ber Waisen, welche überhaupt Vermögen besitzen. Besteht das Vermögen derselben in Wertschriften, so mussen dieselben in eine eigene Kasse gelegt werden. Diese heißt — Depositalkasse. Ueber die Wertschriften führt der Verwalter ein

eigenes Berzeichnis.

Jedes der 3 Mitglieder kann als Präsident bestimmt werden. In unserer Gemeinde ist der Verwalter Präsident. Der Gemeinderat versammelt sich alle 14 Tage auf der Gemeindekanzlei zur Besorgung der lausenden Geschäfte. Es heißt dann: Der Gemeinderat hält Sitzung. Was da verhandelt wird, muß aufgeschrieden werden. Derjenige nun, der die Verhandlungen ausschreibt, heißt Gemeindeschreiber. Dieser wird vom Gemeinderate auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Gemeinderat legt jedes Neujahr den versammelten Bürgern Rechensschaft über die Berwaltung ab. Man nennt dies die Rechnungsablage. Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Rechnungen werden dem Amtsgehilfen zur Ratifizierung eingeschickt. Ueber den Besund derselben berichtet der Amtsgehilfe an die Kantonsregierung. Der Gemeinderat hat ein verantwortungsvolles

Umt. Wohl ihm, wenn er es nach Recht und Gefet verwaltet!"

Nach bem Bortrage durch ben Lehrer werden Fragen gestellt, um sich zu vergewissern, ob die Schuler die Sache richtig aufgefaßt haben ober nicht. Um ihnen Ginsicht in das Steuerwesen zu verschaffen, werden verschiedene Steueranssätze berechnet und Steuersormularien vorgezeigt.